

Erbschaftssteuer – der Staat erbt mit

Sobald ein Erbe angetreten wird, muss der Erbe Erbschaftssteuer zahlen. Steuern müssen auch auf vererbte Wertgegenstände, Immobilien oder Unternehmen gezahlt werden. Die Höhe der Erbschaftssteuer wird durch den Verwandtschafts-

grad der Erben bestimmt. Ist das Erbe unter einem bestimmten Freibetrag, fällt keine Erbschaftssteuer an.

Erbschaftssteuersätze nach dem Erbschaftsteuergesetz ErbStG

[Stand: 2013]

Betrag des Erbes bis einschließlich	Prozentsatz der jeweiligen Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
höher als 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Persönliche Freibeträge einzelner Erben

Erbe oder Beschenkte	Erbschaftsteuer Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 €	I
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und der Kinder verstorbener Kinder	400.000 €	I
Enkel, Urenkel	200.000 €	I
Eltern und Großeltern	100.000 €	I
Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000 €	II
Alle übrigen und nicht verwandte Erben (z. B. nicht verheiratete Partner)	20.000 €	III

Gemeinnützige und mildtätige Vereine, wie Wikimedia Deutschland, sind von der Erbschaftssteuer befreit!